

## Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 9. Mai 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

- § 9. Abs. 1 unverändert. Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes
- <sup>2</sup> Das Volksschulamt kann aus wichtigen Gründen die Zuteilung anordnen.
- § 11. <sup>1</sup> Das Volksschulamt erlässt Empfehlungen über die Höhe des Schulgeldes, soweit das Gesetz ein solches vorsieht. Schulgeld, Verpflegungsbeitrag (§ 11 VSG)
- <sup>2</sup> Es bestimmt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern.
- § 13. Abs. 1 unverändert. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)
- <sup>2</sup> Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Das Volksschulamt kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen. a. Trägerschaft und Anerkennung
- Abs. 3 und 4 unverändert.
- § 14. Abs. 1 unverändert. b. Organisation
- <sup>2</sup> Die Gemeinden
- lit. a und b unverändert;
- c. melden dem Volksschulamt Missstände bei der Durchführung der Kurse.
- Abs. 3 unverändert.
- <sup>4</sup> Das Volksschulamt regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.
- § 68. Abs. 1 unverändert. b. Bewilligungspflicht
- <sup>2</sup> Das Volksschulamt erteilt die Bewilligung, wenn
- lit. a–c unverändert.
- § 70. <sup>1</sup> Die Privatschulen geben dem Volksschulamt bekannt: d. Offenlegungspflicht
- lit. a–c unverändert.
- <sup>2</sup> Die Privatschulen melden dem Volksschulamt Änderungen unverzüglich.

<sup>3</sup> Das Volksschulamt führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Es kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.

f. Aufsicht  
(§ 70 VSG)

§ 72. <sup>1</sup> Die Aufsicht durch das Volksschulamt erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, dem Volksschulamt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann das Volksschulamt eine externe Beurteilung anordnen.

Abs. 3 unverändert.

Privatunterricht  
(§ 69 VSG)  
a. Im  
Allgemeinen

§ 73. <sup>1</sup> Die Eltern reichen dem Volksschulamt und der Schulpflege des Schulortes gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Das Volksschulamt kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Aufsicht

§ 74. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bestehen Anzeichen dafür, dass im Privatunterricht die Lernziele nicht erreicht werden oder andere Missstände vorliegen, kann das Volksschulamt Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1053](#)).